



Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach - Bezirk Hermagor - Kärnten

e-Mail: kirchbach@ktn.gde.at – homepage: www.kirchbach.gv.at - DVR 0016161

Zahl: 011-20/2021

Betreff: Nebengebührenverordnung der Marktgemeinde Kirchbach

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 30. November 2021, Zahl: 011-20/2021, mit welcher pauschalierte Nebengebühren festgesetzt werden

Aufgrund des § 29 Abs. 5 und 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes - K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, in Verbindung mit § 151 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, und § 41 Abs. 1 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021 wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Nebengebührenverordnung findet Anwendung auf öffentlich-rechtliche Bedienstete und Vertragsbedienstete der Marktgemeinde Kirchbach.

§ 2

Ausmaß der Nebengebühren

- (1) Die in Betracht kommenden Funktionen und Tätigkeiten, sowie Art und Umfang der Pauschalierung sind in der Anlage, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung darstellt, angeführt.
- (2) Die in der Anlage angeführten Prozentsätze beziehen sich auf das Gehalt eines Gemeindebeamten der allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

§ 3

Auszahlung der Nebengebühren

- (1) Die pauschalierten Nebengebühren mit Ausnahme jener nach Abschnitt I werden mit dem Monatsbezug im Voraus ausbezahlt.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, währenddessen der Bedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder durch eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Bedienstete den Dienst wieder antritt.

§ 4

Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten, wirksam.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 20.12.1985, Zahl: 011-20/85 mit der Anlage zur Neben-gebührenverordnung vom 20.12.1985, Zahl: 011-20/85, die Verordnung des Gemeinderates vom 05.03.1990, Zahl: 011-20/1990, mit der Änderung der Anlage zur Nebengebührenverordnung vom 20.12.1985, Zahl: 011-20/85, sowie die Verordnung des Gemeinderates vom 26.06.1997, Zahl: 011-20/1997 mit der Änderung der Anlage zur Nebengebührenverordnung vom 05.03.1990, Zahl: 011-20/1990, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Salcher

Anlage zur Nebengebührenverordnung

Abschnitt I Überstunden-Vergütung

Standesbeamte:

Dem Standesbeamten gebührt für jede außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauung folgende Überstundenvergütung:

a) 1 Trauung	2 Überstunden
b) 2 Trauungen	4 Überstunden
c) für jede weitere Trauung	1 Überstunde

Abschnitt II Mehrleistungszulage

1. Amtsleiter	monatlich	6,19732 %
2. Finanzverwalter	monatlich	5,00000 %
3. Betriebsleiter für marktbestimmte Betriebe	monatlich	1,85919 %

Abschnitt III Erschwerniszulage

Für die Bedienung von Computern	monatlich	2,4789 %
---------------------------------	-----------	----------

Abschnitt IV Aufwandsentschädigung (§ 162 Kärntner Dienstrechtsgesetz)

1. Amtsleiter	monatlich	6,19732 %
2. Standesbeamte für die Vornahme von Trauungen	monatlich	1,67000 %
Standesbeamte für die Vornahme	1 Außentrauung	2,00000 %
3. Bedienstete, die mit der Führung der Fremdenverkehrsangelegenheiten betraut sind	monatlich	4,93000 %
4. Betriebsleiter für marktbestimmte Betriebe	monatlich	1,85919 %

Abschnitt V Fehlgeldentschädigung (§ 163 Kärntner Dienstrechtsgesetz)

a) Für die Führung der Hauptkasse	monatlich	4,752684 %
b) Für die Führung der Nebenkasse	monatlich	1,859190 %